



Informationen zum Gesellschaftsrecht (114)

Beschlussfassungen bei der GmbH in Pandemiezeiten

Beschlussfassungen bei der GmbH finden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen statt. Nach dem Gesetz können jedoch Beschlussfassungen auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Dieses Einverständnis ist erforderlich, weil bei einer

schriftlichen Beschlussfassung keine Aussprache vor der Beschlussfassung möglich ist. Nach dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können bei der GmbH bis Ende 2021 auch Beschlussfassungen im schriftlichen Wege erfolgen, ohne dass es auf die Zustimmung aller Gesellschafter zur schriftlichen Beschlussfassung ankommt. Das Gesetz hat allerdings einen Haken: Satzungsregelungen gehen vor. Und viele Satzungen bestimmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen, dass schriftliche Beschlussfassungen nur bei Zustimmung aller Gesellschafter möglich sind. Ein Teil des Schrifttums und jetzt auch als erstes Gericht das Landgericht Stuttgart mit zwei Urteilen vom 25.01.2021 – 44 O 52/20 KfH – und vom 10.02.2021 – 40 O 46/20 KfH – gehen davon aus, dass aufgrund dieser Satzungsregelungen eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nur zulässig ist, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen. Ein anderer Teil der Rechtsliteratur differenziert hingegen danach, ob nur der Gesetzeswortlaut in der Satzungsregelung wiederholt wird – dann soll bis Ende 2021 eine schriftliche Beschlussfassung auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter zulässig sein – oder ob die Satzungsregelung auch andere Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen enthält, zum Beispiel eine telefonische Stimmabgabe innerhalb einer Gesellschafterversammlung oder auch mündliche Beschlussfassungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung. In diesem Fall sollen die Satzungsregelungen vorgehen. Bestehen in einem Gesellschafterkreis Spannungen und ist zu befürchten, dass ein Gesellschafter gefasste Beschlüsse möglicherweise anfechten wird, sollte daher

in jedem Falle auf eine Zustimmung aller Gesellschafter zur schriftlichen Beschlussfassung geachtet werden und ggf. eine Gesellschafterversammlung durchgeführt werden. Denn eine schriftliche Beschlussfassung könnte andernfalls aus diesem Grunde unwirksam sein. Noch problematischer sind Gesellschafterversammlungen per Videokonferenz. Während der Gesetzgeber sie mit dem genannten Gesetz bei Aktiengesellschaften für zulässig erklärt, gibt es keine entsprechende Regelung für die GmbH. Sie müsste im Gesellschaftsvertrag der GmbH für zulässig erklärt werden, was bisher natürlich nie der Fall war. Bei alloseitigem Einverständnis können die Gesellschafter aber eine Gesellschafterversammlung als Videokonferenz durchführen. Dies ist zwar eine Satzungsdurchbrechung, die von der Rechtsprechung aber als zulässig angesehen wird, wenn sie nur einmalig und nicht dauerhaft erfolgt und alle Gesellschafter dem zustimmen. Andernfalls kann man, was in der Rechtsliteratur als zulässig angesehen wird, die der Beschlussfassung vorausgehende Beratung über eine Videokonferenz durchführen und nur die Beschlussfassung selbst erfolgt dann im schriftlichen Verfahren oder in einer Präsenz-Gesellschafterversammlung.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.